

## NAME UND ANSCHRIFT DER BANK

**NIBC Bank N.V.**  
**Zweigniederlassung Frankfurt am Main**  
**Neue Mainzer Straße 52**  
**60311 Frankfurt am Main**

Für den Bereich des Online-Banking gilt neben der vorstehenden Anschrift nachstehende zusätzliche Anschrift des Servicecenters der Bank

<b>NIBC Direct</b>	<b>Telefon: 069 24437200</b>
<b>Postfach 41 07 40</b>	<b>Telefax: 069 50600573</b>
<b>76207 Karlsruhe</b>	<b>E-Mail: <a href="mailto:info@nibcdirect.de">info@nibcdirect.de</a></b>

## Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft

### Allgemeines

Die Bank bietet ihren Kunden zahlreiche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwahrung von Wertpapieren an, die nachstehend näher beschrieben werden. Des Weiteren ist die Bank im Einlagengeschäft tätig.

Für die Geschäftsbeziehung gelten die im Antrag auf Konto-/Depoteröffnung getroffenen Vereinbarungen, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NIBC Bank N.V.“, die „Vereinbarungen für den Überweisungsverkehr“, die „Vereinbarungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“, das „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank, die „Vereinbarungen zum Tagesgeldkonto inklusive Online-Banking und Postbox“, die „Vereinbarungen zum Depotvertrag (Einfach.Invest.Depot)“ sowie die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ der Bank.

Für den Depotvertrag und die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen sind insbesondere die „Vereinbarungen zum Depotvertrag (Einfach.Invest.Depot)“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ sowie der für Wertpapiergeschäfte geltende Teil des „Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr“ der Bank maßgeblich.

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für Privatkunden, die im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln. Wir verzichten insoweit auf eine formelle Einstufung unserer Kunden gemäß § 31 a WpHG. Die Möglichkeit einer Heraufstufung vom Privatkunden gemäß § 31 a Abs. 3 WpHG zum professionellen Kunden gemäß § 31 a Abs. 2, 7 WpHG besteht bei der Bank nicht. Geschäftskonten/-depots bzw. Konten/Depots, die ein Kunde für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten geführt werden, werden nicht eingerichtet.

Personen, die nach den Vorschriften der US-amerikanischen Finanzverwaltung („International Revenue Service“ – IRS) in den USA steuerpflichtig sind (sogenannte „US-Personen“) können kein Depot bei der Bank eröffnen und unterhalten.

### Finanzkommissionsgeschäft/Festpreisgeschäft

Geschäfte zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten werden von der Bank durch ein Kommissionsgeschäft oder in bestimmten Fällen durch ein Festpreisgeschäft abgeschlossen.

Im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erteilt der Kunde der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse oder außerbörslich Wertpapiere zu erwerben oder zu veräußern, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Die Bank erhält vom Kunden für ihre Tätigkeit eine Ordergebühr.

Im Rahmen eines Festpreisgeschäftes vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis, so kommt ein Kaufvertrag bzw. Verkaufsvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Der Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank.

### Keine Anlageberatung

Es erfolgt keine Anlageberatung durch die Bank und die Bank spricht keine Anlageempfehlungen aus. Die Bank führt lediglich Aufträge des Kunden über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren aus. Der Kunde muss sich die für seine Anlageentscheidung notwendigen Informationen selbständig beschaffen. Er sollte ein Wertpapiergeschäft nur dann ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse für das jeweilige Geschäft verfügt. Soweit die Bank dem Kunden Informationen, Meinungsäußerungen, Analysen etc. auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen nur dazu, die eigene Anlageentscheidung des Kunden zu erleichtern.

Anhand der vom Kunden gemäß § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz in der „Basisdokumentation“ eingeholten Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen ordnet die Bank dem Kunden eine persönliche Risikoklasse zu. Vor der Auftragsausführung zum Kauf von Wertpapieren, deren Risikoklasse über der des Kunden liegt, warnt die Bank den Kunden, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Bezug auf das gewünschte Wertpapier angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung trifft der Kunde eigenverantwortlich die Entscheidung, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll.

Hinweis: Kapitalanlagen in Wertpapieren sind mit Chancen und Risiken verbunden. Es ist daher wichtig, sich vor jeder Anlageentscheidung insbesondere auch über die Art des Wertpapiers und die mit diesem möglicherweise einhergehenden Risiken zu informieren. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken kann der Kunde den „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ entnehmen, die dem Kunden von der Bank im Rahmen der Eröffnung des Depots zur Verfügung gestellt werden.

### Depotverwahrung

Weitere Dienstleistungen für den Kunden erbringt die Bank im Rahmen der Verwahrung von Wertpapieren. Über den Depotbestand informiert die Bank den Kunden mindestens einmal im Jahr durch Einstellung eines Depotauszuges in seine elektronische Postbox. Die Verwahrung erfolgt ausschließlich mittelbar. Eine unmittelbare Verwahrung von effektiven Stücken sowie eine Streifenbandverwahrung erfolgen nicht. Näheres ist in §§ 13 ff. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt.

Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking, Frankfurt a.M.) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Der Kunde erhält dabei Bruchteilseigentum an dem Sammelbestand.

Im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Die Bank teilt dem Kunden in der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit, in welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden. An diesen Wertpapieren erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11, 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank). Dadurch ist er auch nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Die Haftung der Bank richtet sich nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank.

### KOMMUNIKATIONSSPRACHE UND –MITTEL

Die maßgebliche Sprache, in der Kunden mit der Bank kommunizieren können und für Dokumente sowie andere Informationen, ist Deutsch.

Kunden erreichen die Bank telefonisch, schriftlich per Post, per Telefax oder per E-Mail. Aufträge für Wertpapiergeschäfte können ausschließlich online über [www.nibcdirect.de](http://www.nibcdirect.de) erteilt werden.

### ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main operiert mit einer umfassenden Banklizenz unter der generellen Aufsicht der niederländischen Zentralbank, De Nederlandsche Bank, Westeinde 1, 1017 ZN Amsterdam (Internet: [www.dnb.nl](http://www.dnb.nl)). Die zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)). Die zuständige europäische Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)).

## ANGABEN ZUR BERICHTERSTATTUNG

Der Kunde erhält über jedes ausgeführte Wertpapiergeschäft unverzüglich eine Wertpapierabrechnung, die ihm in die für ihn unter [www.nibcdirect.de](http://www.nibcdirect.de) erreichbare elektronische Postbox eingestellt wird.

## INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON EINLAGEN

Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem, welches durch die Bankenaufsicht der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) beaufsichtigt und umgesetzt wird. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank unter [www.dnb.nl](http://www.dnb.nl).

## KOSTEN UND NEBENKOSTEN DER WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

Gemäß § 31 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank mit dem nachstehenden Auszug aus ihrem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis mit Ausführungs- und Annahmefristen sowie Geschäftstage im Zahlungsverkehr der Bank, Abschnitt „Wertpapierdienstleistungen“, über ihre Kosten und Nebenkosten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen.

## PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS MIT AUSFÜHRUNGS- UND ANNAHMEFRISTEN SOWIE GESCHÄFTSTAGE IM ZAHLUNGSVERKEHR DER BANK, ABSCHNITT „WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN“ (STAND MÄRZ 2016)

### WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

#### An- und Verkauf von Wertpapieren über inländische Börsen<sup>1</sup>

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Preise je Teilausführungen pro Kauf, Verkauf oder Zeichnung anfallen, sofern es sich nicht um Teilausführungen handelt, welche taggleich erfolgen.

Ordergebühren	
Grundpreis	4,90 EUR
Zzgl. Provisionssatz 0,25% des Ordervolumens	
Mindestens (bis 2.000 EUR Ordervolumen)	9,90 EUR
Maximal	44,90 EUR
Limitvormerkung	0,00 EUR
Limitänderung	0,00 EUR
Limitsreichung	0,00 EUR
Gültigkeitsänderung	0,00 EUR
Orderstreichung	0,00 EUR
Erstellung Tax Voucher Schweiz	10,00 EUR

#### Realtime-Kurse<sup>2</sup>

Börsenplatz Frankfurt	0,00 EUR
Börsenplatz Stuttgart	0,00 EUR
Börsenplatz Xetra	0,00 EUR

#### Kapitaltransaktionen

Ausübung von Wandel- und Optionsanleihen	siehe Ordergebühren
Bezugs- und Teilrechtehandel, Bezüge, Spitzenausgleich	siehe Ordergebühren
Verkauf nicht ausgeübter Bezugsrechte	siehe Ordergebühren

<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt zzgl. evtl. anfallender Handelsplatzgebühr, Börsentgelte und Courtage.

<sup>2</sup> Nach erfolgreicher Anmeldung bei unserem Online-Brokerage.

### An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen ausserbörslich<sup>3</sup>

Beim Kauf und Verkauf von Fonds über eine Fondsgesellschaft berechnet NIBC Direct keine Ordergebühren. Beim Kauf von Fonds über eine Fondsgesellschaft zahlen Sie den Ausgabepreis zzgl. evtl. anfallender Fremdspesen; beim Verkauf von Fonds über Fondsgesellschaft erhalten Sie den Rücknahmepreis abzgl. evtl. anfallender Fremdspesen.

### Zeichnung von Aktien Neuemissionen

Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrages	0,00 EUR
Zuteilung	siehe Ordergebühren

### Fremde Spesen und Auslagen

Neben den von NIBC Direct vereinnahmten Entgelten und Provisionen werden fremde Kosten und Auslagen, wie z.B. Porti, Courtagen, Steuern, Provisionen, Spesen und Liefergebühren separat in Rechnung gestellt.

### Depotverwahrung und –verwaltung

Depotgebühr	0,00 EUR
Übermittlung von Order- und Depotmitteilungen in die „Postbox“ im Online-Banking	0,00 EUR
Übermittlung eines Depotauszuges 1x jährlich per Post	0,00 EUR
Zusendung der nach 40 Tagen nicht online abgerufenen Order- und Depotmitteilungen per Post	Portoauslagen
Zins- und Dividendenzahlungen	0,00 EUR
Einlösung und Rückzahlung von fälligen Wertpapieren	0,00 EUR
Wertpapierüberträge zugunsten und zulasten des Einfach.Invest.Depots	0,00 EUR
Wertpapierüberträge bei Auflösung des Depots	0,00 EUR
Lagerstellenumlegung pro Gattung und Lagerstelle	bis zu 75,00 EUR

### Hinweis:

Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften können noch weitere Kosten und Steuern entstehen, die nicht über NIBC Direct gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

### INFORMATIONEN ÜBER ZUWENDUNGEN (STAND JANUAR 2012)

Gemäß § 31 d Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen.

### Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 31 d Abs. 1 Satz 1 WpHG:

**Vertriebsprovisionen** für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.

**Vertriebsfolgeprovisionen**, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

**Vermittlungsprovisionen** für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

<sup>3</sup> NIBC Direct bietet Ihnen für eine Vielzahl von Investmentfonds einen reduzierten Ausgabeaufschlag an.

**Unterstützende Sachleistungen.** Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

#### Vertriebsprovisionen

##### **Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile**

Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

##### **Erfolgsabhängige Zahlungen**

Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich – sofern die Bank solche überhaupt erhält – nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

#### Vertriebsfolgeprovisionen

##### **Bei Investmentfondsanteilen**

Vertriebsfolgeprovisionen erhält die Bank zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein.

Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 1,56 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

#### Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt die Bank Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

#### Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

## AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE DER BANK

## A. Allgemeine Regelungen

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Ausführungsgrundsätze der Bank gelten für die Ausführung von Aufträgen, die unter die Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft fallen. Bei Festpreisgeschäften gem. Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft gilt nur Ziffer B.3 der Ausführungsgrundsätze.

## 2. Übermittlung von Aufträgen an die Ausführungsplätze

Die Bank übermittelt Aufträge entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen an die maßgeblichen Ausführungsplätze gem. **Anhang 2**. Die Bank ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob ein Auftrag am jeweiligen Ausführungsplatz unmittelbar zur Ausführung gelangt.

## 3. Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes oder Multilateralen Handelssystems

**Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Produktgruppen (Gruppen von Finanzinstrumenten) eine Auftragsausführung außerhalb eines organisierten Marktes oder Multilateralen Handelssystems vor.** Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.

## B. Anwendbarkeit der Ausführungsgrundsätze

## 1. Weisung des Kunden

## 1.1 Weisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes

Der Kunde kann der Bank gegenüber eine Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes für einen konkreten Auftrag erteilen. Eine Weisung, die sich nicht auf einen konkreten Auftrag beziehen, kann nicht berücksichtigt werden. Eine Weisung des Kunden hat grundsätzlich Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen. **Liegt eine Weisung des Kunden vor, so finden die Verpflichtungen der Bank zur bestmöglichen Ausführung gem. diesen Ausführungsgrundsätzen keine Anwendung.**

## 1.2 Orderzusätze

Grundsätzlich gelten Orderzusätze, wie z.B. Interessen während (IW), als Weisungen des Kunden gem. Ziffer B.1.1. Etwas anderes gilt lediglich bei Orderzusätzen, die prozessual und nach den Vorgaben des gem. diesen Ausführungsgrundsätzen ausgewählten Ausführungsplatzes verwendet werden können. In diesen Fällen erfolgt trotz des Orderzusatzes eine Ausführung entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen.

## 2. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen vorgesehene Ausführung unmöglich machen, führt die Bank den Auftrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Kundeninteressen gem. § 384 HGB.

## 3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften gemäß Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze, wenn der vereinbarte Gesamtpreis der aktuellen Marktlage entspricht.

**Anhang 2** zeigt auf, in welchen Produktgruppen die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

## 4. Neuemissionen

Bei der Neuemission von Wertpapieren, die von der Bank öffentlich oder nicht öffentlich angeboten werden, erfolgt eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze durch Annahme des Zeichnungsantrages und Zuteilung oder Lieferung der Wertpapiere durch die Bank.

## 5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden

Auf individuelle Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

## 6. Anteile an Investmentfonds

Auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds), bei denen die Preisbildung nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches (§ 71 KAGB hinsichtlich der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie allgemein für Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF)) erfolgt, sind die Ausführungsgrundsätze nicht anwendbar.

### C. Festlegung der Ausführungsplätze

#### 1. Einteilung in Produktgruppen

Bei der Ausführung von Aufträgen unterscheidet die Bank nach verschiedenen Produktgruppen (Gruppen von Finanzinstrumenten) gem. **Anhang 2**.

#### 2. Gewichtung der Kriterien

Die Bank gewichtet bei der Auswahl der Ausführungsplätze die gem. § 33a WpHG vorgesehenen Kriterien. Im Übrigen berücksichtigt die Bank die Kundeneinstufung, die Art des Kundenauftrages bzw. die jeweilige Produktgruppe sowie die Merkmale der jeweiligen Ausführungsplätze.

**Anhang 1** beschreibt die Gewichtung.

#### 3. Kriterien für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen

Als Kriterien für die Gewichtung gem. **Anhang 1** zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank gem. § 33a WpHG insbesondere folgende Kriterien:

- den Preis des Finanzinstrumentes
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrages
- den Umfang des Auftrages
- die Art des Auftrages

sowie weitere relevante Faktoren, z.B. Informationsleistungen.

#### 4. Ausführungsplätze

Bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, die eine im Regelfall gleich bleibende bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen. **Anhang 2** enthält eine Auflistung der durch die Bank ausgewählten Ausführungsplätze.

### D. Weiterleitung von Aufträgen

#### 1. Weiterleitung

Bei Aufträgen in „Börsengehandelten Termingeschäften in Optionen, US-Produkte“ führt die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst aus, sondern leitet ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an das in **Anhang 2** („Ausführung über“) bezeichnete Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiter. Diese Aufträge werden dann nach den Ausführungsgrundsätzen des ausführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

#### 2. Überwachung des ausführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens

Die Bank hat die Ausführungsgrundsätze des ausführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens sorgfältig geprüft und wird die Einhaltung der durch das ausführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffenen Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung ordnungsgemäß überwachen.

#### 3. Weisungen des Kunden

Weisungen des Kunden werden zusammen mit dem Auftrag an das ausführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt.

#### 4. Ausführung über weisungsgebundene Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Bank wird im übrigen Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung von Aufträgen nur einsetzen, sofern diese bei der Ausführung der Aufträge gemäß dieser Ausführungsgrundsätze gegenüber der Bank weisungsgebunden sind.



## GEWICHTUNG

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt nach Maßgabe der dem Kunden vorab mitgeteilten Kundeneinstufung. Dabei hat die Bank für Privatkunden gem. § 33a WpHG vorrangig das Gesamtentgelt berücksichtigt. Das Gesamtentgelt beinhaltet grundsätzlich den Preis für das Finanzinstrument sowie sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Abwicklung, das ebenfalls Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben kann, berücksichtigt.

Kriterium	Gewichtung <sup>4</sup>
Preis	50%
Kosten	40%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	10%

<sup>4</sup> Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

### Ausführungsplätze für bestimmte Produktgruppen für Privatkunden

Ausführungsplätze (Stand: 01.01.2015)

Produktgruppe	Auftragsart	Auswahlkriterium	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz
<b>Aktien</b>					
<b>Inland</b>					
	Kauf/Verkauf	Indexzugehörigkeit: DAX 30, MDAX, TecDAX Systemzeit Abwicklungssystem: 20:00 – 17:27 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Kauf/Verkauf	Indexzugehörigkeit: DAX 30, MDAX, TecDAX Systemzeit Abwicklungssystem: 17:28 – 19:59 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Kauf/Verkauf	Sonstige	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Zeichnung	DZ BANK AG im Konsortium	Kommission	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Zeichnung	DZ BANK AG nicht im Konsortium	Kommission	DZ BANK AG	Konsortium
<b>Ausland</b>					
	Kauf	Indexzugehörigkeit: EURO STOXX 50 Index, Systemzeit Abwicklungssystem: 20:00 – 17:27 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Kauf	Indexzugehörigkeit: EURO STOXX 50 Index, Systemzeit Abwicklungssystem: 17:28 – 19:59 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Kauf	Sonstige, börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, Indexzugehörigkeit: EURO STOXX 50 Index, Systemzeit Abwicklungssystem: 20:00 – 17:27 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, Indexzugehörigkeit: EURO STOXX 50 Index, Systemzeit Abwicklungssystem: 17:28 – 19:59 Uhr	Kommission	DZ BANK AG	Tradegate
	Verkauf	Sonstige, Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2
	Zeichnung	DZ BANK AG im Konsortium	Kommission	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Zeichnung	DZ BANK AG nicht im Konsortium	Kommission	DZ BANK AG	Konsortium

Produktgruppe	Auftragsart	Auswahlkriterium	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz
<b>Optionsscheine</b>					
	Kauf	Börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2
	Kauf	Börsengehandelt	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2
	Kauf/Verkauf	Nicht börsengehandelt	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kauf/Verkauf	Nicht börsengehandelt	Kommission	DZ BANK AG	Emittent
	Kauf	Börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Kauf	Börsengehandelt	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Kauf/Verkauf/ Zeichnung	Nicht börsengehandelt	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kauf/Verkauf/ Zeichnung	Nicht börsengehandelt	Kommission	DZ BANK AG	Emittent
<b>Zinsprodukte<sup>1</sup></b>					
	Kauf/Verkauf/ Zeichnung	Ohne Limit	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kauf	Börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
<b>Investmentanteilscheine</b>					
<b>Exchange Traded Funds (ETFs)</b>					
	Kauf/Verkauf	Auf Xetra gelistet	Kommission	DZ BANK AG	Xetra
<b>Übrige Investmentanteilscheine<sup>2</sup></b>					
	Kauf	Fonds Union Investment	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kauf	attrax, Drittfonds mit Ausgabeaufschlag	Festpreis	DZ BANK AG	DZ BANK AG
	Kauf	attrax, Drittfonds ohne Ausgabeaufschlag	Kommission	attrax S.A. Luxemburg	Emittent (Kapitalverwaltungsgesellschaft)
	Verkauf	Fonds Union Investment	Kommission	DZ BANK AG	Union Investment (via attrax)
	Verkauf	attrax, Drittfonds	Kommission	attrax S.A. Luxemburg	Emittent (Kapitalverwaltungsgesellschaft)
	Verkauf	Non-attrax, Lagerstelle von dwpbank, Fonds nicht börsengehandelt	Kommission	DZ BANK AG	Emittent (Kapitalverwaltungsgesellschaft)

<sup>1</sup> Inkl. Genussscheine

<sup>2</sup> In Abgrenzung zu den gesondert aufgeführten ETFs unterliegt die Abwicklung von Aufträgen in den hier aufgeführten Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (§ 71 KAGB hinsichtlich der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) sowie allgemein für Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF).

Produktgruppe	Auftragsart	Auswahlkriterium	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz
Bezugsrechte <sup>3</sup>					
	Kauf	Börsengehandelt, in Deutschland notiert, bis Sperrung der Gattung	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert, bis Sperrung der Gattung	Kommission	DZ BANK AG	Börse Stuttgart
	Verkauf	Bestand erlaubt Inlandsausführung, börsengehandelt, in Deutschland notiert, ohne andere Weisung des Kunden bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels oder spätestens bis Sperrung der Gattung, automatischer Verkauf am letzten Tag des Bezugsrechtshandels	Kommission	DZ BANK AG	Xetra – Frankfurt 2

<sup>3</sup> Differenzierung Bezugsrechte nach Ziffer 15 (1) Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte